

42. Sind unter Eltern im Sinne von § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
auch Pflegeeltern zu verstehen?
StGB. § 181.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Juli 1912 g. D. I 526/12.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

„... In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß das Strafgesetzbuch an den Stellen, wo es von „Eltern“ ohne weiteren Zusatz spricht, diese Bezeichnung nicht auf die leiblichen Eltern beschränken will (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 1 [2]). Dementsprechend ist angenommen worden, daß ein „Verhältnis ... von Eltern zu

Kindern“ im Sinne von § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. regelmäßig zwischen Stiefeltern und Stiefkindern besteht (Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 338; Goldb. Arch. Bd. 41 S. 41). Hier ist ein elternähnliches Verhältnis als in der Regel tatsächlich vorhanden angesehen und der Mißbrauch dieses Verhältnisses und die Verletzung der daraus entspringenden, wo nicht rechtlichen, so doch sittlichen Pflichten als der Umstand erklärt worden, der nach dem Willen des Gesetzgebers mit der schwereren Strafvorschrift des § 181 Abs. 1 Nr. 2 getroffen werden soll. Ein derartiges, dem zwischen natürlichen Eltern und Kindern tatsächlich ähnliches Verhältnis ist aber zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern ebenfalls gegeben. Das durch Pflege und Erziehung an Eltern Statt geschaffene dauernde sittliche Band (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 41 S. 198, Bd. 34 S. 161 u. a.) bringt, mindestens ebenso wie bei Stiefeltern, die sittliche Verpflichtung mit sich, für das Wohl des Kindes zu sorgen und jede Beeinträchtigung seines Wohles zu vermeiden. Der dem § 181 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke trifft daher bei Pflegeeltern in gleicher Weise zu, wie bei Stiefeltern, weshalb sie auch gleich diesen zu den „Eltern“ im Sinne des Gesetzes zu zählen sind. . . .“